

Anlieferbedingungen – Hauptlager Aachen

Talbot Services GmbH
c/o StreetScooter GmbH
Zentrallager
Jülicher Straße 213-237
D-52070 Aachen
nachfolgend „Streetscooter“ genannt

1. Geltungsbereich

Die Anlieferbedingungen dienen der Erreichung eines reibungslosen logistischen Ablaufs zwischen Streetscooter und seinen Lieferanten. Diese Anlieferbedingungen beschreiben die Grundsätze der Transport-, Verpackungs- und Kennzeichnungsvorschriften und ergänzen die „Allgemeinen Einkaufsbedingungen“.

2. Anlieferung

2.1 Anlieferadresse/-zeiten

Streetscooter verfügt über die nachfolgend genannten Anlieferadressen. Auf Bestellungen, Vergabeaufträgen etc. wird die für den jeweiligen Vorgang einzuhaltende postalische Anlieferadresse aufgeführt, welche gegebenenfalls abweichen kann. Streetscooter behält sich das Recht vor, die Anlieferadresse bis spätestens 14 Tage vor geplanter Lieferung schriftlich zu ändern. Die zur Anschrift aufgeführten Anliefertermine sind genau einzuhalten.

Anlieferadresse:

Talbot Services GmbH
c/o StreetScooter GmbH
Zentrallager
Jülicher Straße 213-237
D-52070 Aachen

Warenannahme:

Montag – Donnerstag: 7 bis 14 Uhr
Freitag: 7 bis 12 Uhr

Streetscooter übernimmt keine Kosten für eine anfallende 2. Anfahrt bei Anlieferung außerhalb unserer Annahmezeiten.

2.2 Avisierungspflicht

Lieferungen, welche über eine Einzelpalette hinausgehen, müssen mindestens fünf Werktage vor der geplanten Anlieferung, entsprechend unserer Bestellung, avisiert werden. Hierzu muss der Lieferant oder Spediteur eine genaue Uhrzeit oder zumindest ein eingegrenztes Zeitfenster vorgeben. Die Uhrzeit wird durch Streetscooter geprüft und muss ausdrücklich freigegeben werden. Im Falle eines Engpasses im Wareneingang behält sich Streetscooter das Recht vor, die avisierten Uhrzeiten frühzeitig zu verschieben. Nicht avisierte Sendungen werden entsprechend den verfügbaren Wareneingangs-Kapazitäten entgegengenommen und entladen. Bei Rückfragen und zur Avisierung Ihrer Sendungen wenden Sie sich bitte an dispo@streetscooter.eu. In dringenden Fällen wenden Sie sich bitte an Herrn Wladimir Eck; Tel.: +49 241 99 00 23 – 647. Warte- bzw. Standzeiten wegen unzureichender oder fehlender Avisierung sind nicht durch die Streetscooter GmbH zu vertreten.

2.3 Anlieferzustand der Ware

Waren einschließlich Verpackungen und Transporthilfsmittel werden nur in einem einwandfreiem Zustand übernommen. Dieser Punkt gilt auch entsprechend für Paletten, welche unbedingt sortenrein angeliefert werden müssen. Sollte die angelieferte Ware beschädigt sein oder nicht den gültigen Vereinbarungen entsprechen, behält sich Streetscooter das Recht vor, die Annahme zu verweigern.

2.4 Anlieferung gefährlicher Güter

Die gesetzlichen Vorschriften für den Transport von Gefahrgütern sind zwingend zu beachten. Der Lieferant haftet für alle aus der Nichtbeachtung der gesetzlichen Vorschriften entstehenden Schäden. Für den Transport sind ausschließlich bauartgeprüfte, zugelassene Verpackungen zu verwenden. Des Weiteren ist die vorschriftsmäßige Kennzeichnung der Verpackung zu gewährleisten.

2.5 Anliefergewicht

Einzelpackstück/Karton = max. 30,00 kg
Europool – Flachpaletten = max.750,00 kg*
Einweg – Flachpaletten = max.750,00 kg*
Europool – Gitterbox = max.750,00 Kg*

*(inkl. Palette/Gewicht abhängig von der Tragfähigkeit der eingesetzten Palette)

Eine Paketsendung darf das Gewicht von 100 kg nicht überschreiten sowie nicht mehr als 4 Pakete umfassen. Wird eine der Grenzen überschritten, so sind die Pakete auf Paletten zu verladen und entsprechend anzuliefern. Von obigen Vorgaben abweichende Anliefergewichte sind mit Streetscooter vor Erstlieferung unbedingt abzustimmen.

2.6 Anliefermaße

Breite: max. 1.200 mm
Tiefe: max. 800 mm
Höhe: max. 1.220 mm

Von obigen Vorgaben abweichende Sondermaße sind mit Streetscooter vor Erstlieferung schriftlich zu vereinbaren. Wir behalten uns ausdrücklich vor, bei darüberhinausgehenden Abmessungen die Annahme zu verweigern oder den Aufwand für das interne Umpacken der Ware dem Lieferanten in Rechnung zu stellen.

2.7 Anliefermengen

Die vereinbarten Anliefermengen pro Packstück sind unbedingt einzuhalten. Diese dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung durch die zuständige Streetscooter Lieferantendisposition geändert werden.

3. Lieferpapiere

Vor Entladung einer Warensendung müssen sich alle Frachtführer zunächst im Wareneingangsbüro anmelden und die Frachtpapiere vollständig vorlegen:

3.1 Lieferschein

Muss jedem Fahrer und jeder Lieferung in einfacher Ausführung beiliegen und nachfolgende Angaben enthalten:

- Lieferscheinnummer (Bezug zwischen Rechnung und Lieferung)
- Streetscooter - Bestellnummer und Position

- Streetscooter – Artikelnummer
- Streetscooter – Artikelbezeichnung
- Streetscooter – Mengeneinheiten (Stück –Paar)
- Bei Gefahrgütern: Gefahrgutangaben (u.a. Kennzeichnungsnummer, Gefahrgutklasse, Verpackungsgruppe) nach RN 202(3a) ADR Teillieferungen sind auf dem Lieferschein zu vermerken.
- Gewicht der Sendung
- Serien- und Chargennummer

3.2 Frachtpapiere

Jeder Lieferung muss ein Frachtbrief des Spediteurs mit nachstehenden Angaben beigelegt werden:

Lieferbedingung nach Incoterms® 2010

- Absenderadresse (Lieferant)
- Empfängeradresse
- Anzahl Ladungsträger/Packstücke
- Art der Packstücke (Europaletten, Gitterboxen, Coli usw.)
- Bruttogewicht der Warensendung
Bei Gefahrgütern: Gefahrgutangaben (u.a. Kennzeichnungsnummer, Gefahrgutklasse, Verpackungsgruppe) nach RN 202(3a) ADR 5468 bestehen und mindestens den Güteklassen 2.7 – 2.96 entsprechen.

3.3 Zolldokumente

Die beim grenzüberschreitenden Verkehr benötigten Papiere und Dokumente sind der Lieferung vollständig beigelegen und gemeinsam mit den Lieferpapieren bei der Warenannahme zu übergeben.

3.4 Sonstige Dokumente

Werden von Streetscooter weitere Dokumente zur Lieferung verlangt (Bspw. Konformitätserklärung), so sind diese der Warensendung beizufügen.

4. Zoll

4.1 EU – Lieferanten

Alle Lieferanten sind grundsätzlich zur Abgabe einer Lieferantenerklärung nach VO (EG) Nr. 1207/2011 verpflichtet. Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen ist die Angabe der Umsatzsteuer - Ident-Nummer obligatorisch. Die zur Intra-Statistik meldepflichtigen Daten sind auf den Lieferpapieren anzugeben.

4.2 Drittland-/EFTA – Lieferanten

Die Exportfreimachung obliegt grundsätzlich dem Lieferanten. Alle für den grenzüberschreitenden Verkehr benötigten Papiere und Dokumente müssen vom Lieferanten auf dessen Kosten der Lieferung beigelegt werden. Bei Lieferungen aus nicht EU-Ländern (Drittland, EFTA) ist grundsätzlich ein Präferenznachweis (EUR 1 bzw. Präferenzzerklärung auf der Rechnung), soweit möglich, mitzugeben.

5. Allgemeine Verpackungsrichtlinien

Die Verpackung ist so zu bemessen, dass beim Transport der Ware ein ausreichender Schutz vor Beschädigung sichergestellt ist.

5.1 Verpackungsmittel

a) Einweg – Verpackungen

Für alle Einwegverpackungen sind zugelassene, umweltverträgliche, stofflich verwertbare Materialien, die flächendeckend zum Recycling akzeptiert werden, zu verwenden.

• Einweg – Paletten:

Abmessung: 1.200 × 800 × 144 mm

Einweg - Paletten müssen für das Vierwege - System ausgelegt sein. Für ein reibungsloses Handling mit dem Gabelstapler muss insbesondere die Einfahrhöhe von 100 mm eingehalten werden. Bei Überseeversendungen sind Paletten zu verwenden, welche die phytohygienischen Bestimmungen der IPPC (International Plant Protection Convention) einhalten.

• Kartonagen:

Die Kartonqualität ist dem jeweiligen Gewicht und der Größe der Ware anzupassen. Bei Überseeversendungen sollten die Kartonagen aus geprüfter, nassfest verleimter Wellpappe gemäß DIN entsprechen.

b) Europool - Verpackung

• Europool - Gitterboxen

Abmessung: 1.200 × 800 × 97 mm

• Europool - Palette

Abmessung: 1.200 × 800 × 144 mm
(DIN EN 13698 - 1:2004 - 01)

Streetscooter bevorzugt die Verwendung von Euro –Tauschpaletten oder Mehrwegboxen. Diese werden nur getauscht, wenn sie den Tauschkriterien gemäß GPAL - Richtlinie mindestens Klasse „B“ entsprechen.

5.2 Verpackungskennzeichnung

Jedes Packstück ist an deutlich sichtbarer Stelle mit einem Etikett zu kennzeichnen. Auf diesem sind (mindestens) die nachfolgenden Angaben aufzubringen:

- Streetscooter Artikelnummer
- Streetscooter Artikelbezeichnung
- Stückzahl pro Packstück
- Abmessungen der Sendung
- Streetscooter Bestellnummer

Reihenfolge der Beschriftung auf dem Etikett:

- I. Artikelnummer
- II. Artikelbezeichnung
- III. Stückzahl
- IV. Abmessungen
- V. Bestellnummer

- Etikettengröße: mindesten 10,0 x 5,0 cm. Bei kleineren Verpackungen, muss die Etikettengröße der Verpackung angepasst werden.
- Material das nicht in einem Palettencontainer verpackt ist, muss so gestellt werden, dass die Artikelnummern von außen lesbar sind.
- Bei beglaubigungspflichtiger Ware, Beglaubigungsjahr z.B. „2017“ und Herstellungsdatum; bei nicht beglaubigter Ware, Herstellungsdatum.
- Auf den Paletten müssen Aufkleber oder Palettenhütchen mit dem Warnhinweis „Bitte nicht belasten“ angebracht sein.

- Auf einer Palette sind die einzelnen Packstücke so zu stapeln, dass die Kennzeichnungen ersichtlich sind. Gefahrstoffe sind vorschriftsmäßig und zweifelsfrei zu kennzeichnen.
- Jede Palette/Umkarton muss folgende Kennzeichnung haben:
- Streetscooter Bestellnummer
- Gesamtstückzahl der Einheit
- Streetscooter Artikelnummer und – Bezeichnung

5.3 Verpackungsgestaltung/Ladungssicherung

Die Verpackung ist immer an die qualitativen und technischen Anforderungen der Ware anzupassen. Um Beschädigungen während des Transports zu vermeiden, dürfen Packstücke und Packhilfsmittel die Außenkonturen des Ladungsträgers nicht überschreiten.

Der Lieferant verpflichtet sich gegenüber seinen von ihm beauftragten Spediteuren/Dienstleistern, auf die anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen und sonstigen Vorschriften hinzuweisen. An dieser Stelle wird insbesondere auf die Ladungssicherung der Waren auf dem LKW hingewiesen.

5.4 Stapelung

Die einzelnen Packstücke müssen stapelfähig sein. Die Stapelung ist transportsicher auszuführen und muss ein einfaches und ungefährliches Handling gewährleisten. Die Anzahl der auf einer Palette gestapelten Lagen darf nicht zu Deformationen oder Beschädigungen der Packstücke sowie deren Inhalt führen.

5.5 Gewicht von Packstücken

Unter Berücksichtigung der ergonomischen Grenzwerte dürfen Umverpackungen die maximale Last von 30kg nicht überschreiten.

5.6 Verpackungsfestlegung/ -änderung

Verpackungen werden entweder durch den Lieferanten vorgeschlagen und von Streetscooter freigegeben oder durch Streetscooter vorgegeben. Besteht aus Sicht des Lieferanten ein Grund zu einer Verpackungsänderung, so ist der neue Vorschlag immer durch Streetscooter freizugeben. Vorübergehende Abweichungen bedürfen einer schriftlichen Ausnahmegenehmigung durch Streetscooter.

6. Haftung

Im Falle der Nichtbeachtung der o.a. Punkte durch die Lieferanten werden wir den dadurch verursachten Schaden (z.B. Mehraufwand durch eventuelle Umverpackungszeit, verlorengegangenes Eigentum der Streetscooter GmbH) in Rechnung stellen.

7. Gesetzliche Anforderungen

Es gelten für das Produkt die sich aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (aktuellste Fassung), für die Verpackung die sich aus der Verpackungsverordnung und für gefährliche Stoffe die sich aus der jeweils aktuellen Gefahrstoff- und Gefahrgutverordnung ergebenden Vorschriften.